

Checkliste IV

Kumulative Promotion

Aufnahme

- Alle in § 5 Abs. 1 der PrO PZ SoAr (2024) genannten Unterlagen (s. Checkliste I)
- **eine Erklärung der Betreuenden und des bzw. der Antragstellenden, dass eine kumulative Dissertation verfasst werden soll.**

Wechsel

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der promovierenden Person sowie nach Zustimmung der Betreuenden entscheiden, dass die Art der Dissertation geändert wird (monographisch oder kumulativ). Die Zustimmung des Promotionsausschusses muss dem Promotionsgesuch beiliegen.

Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

Mindestanforderungen für das Abfassen der kumulativen Dissertation, die zur Einleitung des Promotionsverfahrens eingereicht werden soll, sind:

- Rahmenschrift
- drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Forschungsbeiträge und
- ein vierter zur Begutachtung eingereichter Forschungsbeitrag, für den auch schon erste Qualitätsindikatoren (z.B. Annahme des Themas bei einer renommierten internationalen Konferenz) vorliegen, wenn die Forschungsbeiträge gemäß Abs. 3 a) nicht allein verfasst wurden.
- Alle weiteren in „§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens“ genannten Unterlagen

Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

Die Dissertation umfasst

- a) die Forschungsbeiträge:
Alle Forschungsbeiträge müssen mit Autor*innennamen, Zeitschrift, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand aufgeführt werden.
- b) die Rahmenschrift:
 - Einleitung und ggf. Schlusskapitel. Hierin sind der thematische Zusammenhang der Forschungsbeiträge, die gewählte/n Forschungsfrage/n sowie die Gesamtkonzeption der Dissertation und die methodische Vorgehensweise zu erläutern. Eine Diskussion der erzielten Ergebnisse sowie deren Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang vorzunehmen.
 - Es besteht hier die Möglichkeit, einzelne Forschungsbeiträge mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen.
 - Dieser Teil der Dissertation hat in der Regel einen Gesamtumfang von mindestens 60 Seiten.

Anforderungen an die Forschungsbeiträge

1. Inhaltliche Anforderungen:
 - a) Die veröffentlichten Forschungsbeiträge dokumentieren empirische, analytische oder theoretische Forschungsarbeiten mit eigenem Erkenntnisgewinn und direktem Bezug zur Fragestellung der Dissertation.
 - b) Die in die Dissertation einbezogenen Forschungsbeiträge müssen
 - in einem engen fachlichen Zusammenhang zum Gebiet der Sozialen Arbeit stehen;
 - durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, durch die das Thema der Dissertation ausgewiesen ist,
 - sowie in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
2. Veröffentlichungsort:
 - Veröffentlichung grundsätzlich nur in *renommierten Fachzeitschriften, Schriftenreihen oder Sammelbänden in renommierten Fachverlagen*, die eine wissenschaftliche Qualitätskontrolle sicherstellen.

- Hierzu zählen insbesondere:
 - a. alle von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) bzw.
 - b. der Literaturdatenbank des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI SoLit) gelisteten Zeitschriften.
 - Die Publikation in einer nicht gelisteten Zeitschrift erfordert einen zustimmenden Beschluss des Promotionsausschusses.
3. Autorenschaft:
- Mindestens ein Forschungsbeitrag muss in alleiniger Autorenschaft veröffentlicht sein.
 - Für Forschungsbeiträge mit Ko-Autoren*innen ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den Ko-Autor*innen darzulegen, worin die individuelle, wissenschaftliche Leistung des bzw. der Promovierenden bestand und ist von allen Ko-Autor*innen zu unterzeichnen.
4. Anzahl der einzureichenden Beiträge:
- Sind drei Beiträge in Alleinautorenschaft erstellt, sind keine weiteren Beiträge einzureichen.
 - Sind weniger als drei Beiträge in Alleinautorenschaft erstellt, sind insgesamt mindestens vier Beiträge einzureichen.
5. Weitere Anforderungen:
- Keiner der eingereichten Forschungsbeiträge darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens desselben Doktoranden bzw. der Doktorandin sein.
 - Sollte eine kumulative Dissertation fremdsprachliche und deutsche Artikel umfassen, entscheidet der Promotionsausschuss, ob vom Erfordernis der Abfassung in durchgängig deutscher oder durchgängig fremder Sprache abgesehen werden kann.